



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes

Federführend ist das Innenministerium

A. Problem

Die durchgreifende Reform des Ausbildungszentrums im Jahr 2003, deren Schwerpunkt auf der Entwicklung der Verwaltungsfachhochschule hin zu hochschulange-messenen Strukturen lag, hat sich bewährt. Veränderte Rahmenbedingungen erfor-dern jedoch eine Weiterführung der mit der Reform begonnenen Entwicklung. Dies betrifft zum einen die Nutzung von Synergien innerhalb des Ausbildungszentrums durch engere Kooperation der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und der Verwaltungsakademie, zum anderen eine Anpassung an die veränderten Hochschulstrukturen (Neufassung HSG; Einführung von Bachelor-Abschlüssen). Dies bedarf rechtlicher Anpassung.

B. Lösung

Im Zuge der 2005 initiierten Aufgabenkritik wurde der Gedanke aufgegriffen, die Zu-sammenarbeit der beiden Einrichtungen des Ausbildungszentrums für Verwaltung, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und der Verwaltungsakade-mie zu intensivieren. Insbesondere im Fortbildungsbereich wird es künftig ein ge-meinsames Fortbildungsangebot der beiden Einrichtungen geben. Um dem An-spruch an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden, wird außerdem eine ge-meinsame Zentralverwaltung von Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und Verwaltungsakademie eingerichtet. Zusätzliches Personal wird dadurch nicht benötigt; vielmehr besteht die Absicht, Personal (Leitungsebene) einzusparen. Die Änderung des AZG berücksichtigt diese strukturellen Veränderungen und schafft Raum für zukünftige Entwicklungen. So besteht beispielsweise ein aufgabenkriti-scher Prüfauftrag hinsichtlich der Integration des Bildungszentrums der Steuerver-waltung in das Ausbildungszentrum für Verwaltung. Das Ergebnis der Prüfung wird in diesem Jahr erwartet.

Die Änderung des AZG berücksichtigt auch das mit Neufassung des HSG reformierte Hochschulrecht. Insbesondere wird die Fachhochschule für Verwaltung und Dienst-leistung die Grundsätze der Qualitätssicherung aufgreifen. Gleichzeitig wird weiterhin den Besonderheiten und wesentlichen Unterschieden zu den staatlichen Hochschu-

len Rechnung getragen. So wird zum Beispiel kein Hochschulrat eingerichtet; stattdessen wird die strategische Steuerung weiterhin durch die Dienstherren im Kuratorium und – in Angelegenheiten der Lehre gemeinsam mit der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung – in den Fachbereichsräten des Ausbildungszentrums wahrgenommen.

Der Bologna-Prozess mit dem Ziel, durch Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen europaweit vergleichbare Studienabschlüsse zu schaffen, hat auch im Bereich der Verwaltungsfachhochschule zu der Bereitschaft geführt, die bisherigen Diplomstudiengänge weitgehend in akkreditierte Bachelor-Studiengänge mit entsprechenden Abschlüssen zu überführen. Im AZG werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um entsprechende Abschlüsse auch für verwaltungsnahen Studiengänge zu ermöglichen, die nicht durch Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 25 a LBG bzw. bundesrechtlich (Bereich Steuerverwaltung) geregelt sind.

C. Alternativen

1. Beibehaltung der bisherigen Strukturen

Damit verbunden wäre ein Ignorieren des Ergebnisses der Arbeitsgruppe Aus-, Fort- und Weiterbildung unter Federführung des Finanzministeriums aus dem Jahr 2006, nach der die Fortbildungsbereiche zu bündeln sind und eine engere Kooperation von Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und Verwaltungsakademie unterstützt werden soll.

2. Nichteinführen von Bachelor-Abschlüssen

Der Bologna-Prozess hat dazu geführt, dass zahlreiche Bundesländer beabsichtigen, an ihren Verwaltungsfachhochschulen im Interesse der Konkurrenzfähigkeit mit externen Ausbildungsgängen die bisherigen Studiengänge in Bachelor-Studiengänge zu überführen. Auch an der Verwaltungsfachhochschule in Schleswig-Holstein bestehen entsprechende Bestrebungen. Das Nichteinführen würde Schleswig-Holstein damit von der übrigen Entwicklung abkoppeln. Der Fachbereich Polizei hat bereits einen Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst entwickelt und akkreditieren lassen. Die Änderung des AZG wird deshalb die Zuständigkeitsregelung für den Erlass von Prüfungsordnungen und die Ver-

leihung des Bachelor-Grades beinhalten.

3. Zusammenführen des Ausbildungszentrums, der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie in einer Einrichtung

Dagegen spricht folgendes: Mit der Studien- und Strukturreform, die 2003 ihren Abschluss gefunden hatte, war gerade erst die Selbständigkeit der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie erreicht worden. Sie wird aus folgenden Gründen aufrechterhalten:

- Ein Aufgeben der Selbständigkeit der Verwaltungsfachhochschule würde den Verlust der staatlichen Anerkennung als Hochschule zur Folge haben. Der Hochschulstatus wird benötigt, um auch bei der Gewinnung von qualifiziertem Lehrpersonal wettbewerbsfähig gegenüber anderen Hochschulen bleiben zu können. Er schafft die Basis für eine weitergehende Öffnung der Hochschule nach außen und ermöglicht Kooperationen mit anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb Schleswig-Holsteins.
- Beide Einrichtungen sind im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie der Beratung insbesondere der kommunalen Körperschaften anerkannt und akzeptiert. Durch die Wahrung der Selbständigkeit beider Einrichtungen wird dieses Image in die neue Konstruktion eingebracht. Dies unterstützt die Fähigkeit, sich im Wettbewerb zu behaupten, und sichert erhebliche wirtschaftliche Vorteile.

D. Kosten

Kurzfristig konnte die Stelle der Leitung der Verwaltungsakademie (A 16) eingespart werden (Ausscheiden des Stelleninhabers zum 30.09.2007); diese Funktion steht seitdem in Personalunion mit der Leitung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung. Mittelfristig wird im Bereich der Zentralverwaltung eine Stelle des gehobenen Dienstes wegfallen.

Das Zusammenführen der Fortbildungsangebote der beiden Einrichtungen bewirkt eine Straffung des Angebots unter Vermeidung von Doppelungen. Die Gefahr, dass

aufgrund der bisherigen gegenseitigen Konkurrenz Veranstaltungen mangels ausreichender Teilnehmerzahl eines der beiden Anbieter nicht stattfinden, wird sinken; damit wird sich auch entsprechender Planungsaufwand verringern. In welchem Umfang dies zu Einsparungen führen wird, kann nicht beziffert werden.

Dem stehen zusätzliche Kosten gegenüber, die im Rahmen der Akkreditierung bzw. Reakkreditierung von Studiengängen der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung anfallen. Die Akkreditierung des Studienganges Polizei z. B. hat 15.000 € gekostet; bei einer Reakkreditierung (nach ca. 5 Jahren) ist mit weiteren Kosten zu rechnen.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Landtag wurde am 17. Dezember 2007 über die Vorbereitung des Gesetzentwurfs informiert.

F. Federführung

Die Federführung hat das Innenministerium.

Gesetz zur Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes
Vom 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes

Das Ausbildungszentrumsgesetz in der Fassung vom 9. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 320), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 3 wird eingefügt:
„§ 3 a Leitung des Ausbildungszentrums, Dienststelle“
 - b) § 8 erhält die Bezeichnung „Gleichstellungsbeauftragte, Förderung der Gleichstellung“
 - c) Nach § 15 wird eingefügt:
„§ 15 a Aufgaben der Leitung des Ausbildungszentrums“
 - d) § 24 erhält die Bezeichnung „Präsidentin oder Präsident“
 - e) § 29 erhält die Bezeichnung „Gleichstellungsbeauftragte“
 - f) Nach § 29 wird eingefügt:
„§ 29 a Prüfungsordnungen“
 - g) § 30 erhält die Bezeichnung „Verleihung von Hochschulgraden“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Der Klammerzusatz „(Verwaltungsfachhochschule)“ wird gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 HSG obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Verwaltungsfachhochschule. Sie oder er schafft die Voraussetzungen dafür, dass für die gesamte Hochschule ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt werden kann. Den erforderlichen Umfang der externen Evaluation, die näheren An-

forderungen an die Akkreditierung und Evaluierung sowie das Verhältnis, die zeitliche Abfolge und die Fristen von Akkreditierung, Reakkreditierung und Evaluierung regelt das Kuratorium des Ausbildungszentrums.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Leitung des Ausbildungszentrums, Dienststelle

(1) Die Präsidentin oder der Präsident der Verwaltungsfachhochschule (§ 24) ist zugleich Leiterin oder Leiter des Ausbildungszentrums sowie Leiterin oder Leiter der Verwaltungsakademie (§ 33). Die Berufung und die Stellvertretung richten sich nach § 24. Für den Bereich der Verwaltungsakademie wird die Stellvertretung durch die Studienleiterin oder den Studienleiter wahrgenommen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums ist für das Ausbildungszentrum einschließlich seiner Einrichtungen Dienststellenleitung im Sinne von § 22 Abs. 4 des Gleichstellungsgesetzes (GstG) vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), und § 8 Abs. 5 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184).

(3) Das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen gelten als eine Dienststelle im Sinne des GstG und des § 8 Abs. 1 MBG Schl.-H. § 8 Abs. 2 bis 4 MBG Schl.-H. findet keine Anwendung.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Finanzwesen

(1) Das Ausbildungszentrum stellt einen Wirtschaftsplan auf, der die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen bildet. Er gliedert sich in einen Vorbericht, einen Erfolgsplan, einen Finanzierungsplan sowie einen Stellenplan. Der Wirtschaftsplan sowie die Grundlagen der Wirtschaftsführung, der Vermögensverwaltung und der Rechnungslegung

werden vom Kuratorium beschlossen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck des Ausbildungszentrums.

(2) Die §§ 1 bis 87 und 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 LHO auf das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen keine Anwendung.

(3) Der Wirtschaftsplan hat die im Gleichstellungsplan (§ 8 Abs. 3) zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 HSG getroffenen Vorgaben einzubeziehen.

(4) Das Ausbildungszentrum entwickelt geeignete Instrumente zur Wirtschaftsführung. Dem Kuratorium ist über den Vollzug der Wirtschaftspläne und Maßnahmen zur Einhaltung seiner Eckwerte zu berichten, wenn die Situation es erfordert.

(5) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist das Jahresergebnis unverzüglich durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt in alphabetischer Reihenfolge und in dreijährigem Wechsel prüfen zu lassen. Das Kuratorium stellt aufgrund des Prüfungsberichts das jeweilige Jahresergebnis fest.

(6) Soweit ein Wirtschaften nach einem Wirtschaftsplan nicht zweckmäßig ist, hat das Ausbildungszentrum einen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Kuratorium beschlossen wird. In diesem Fall sind die §§ 105 bis 111 der LHO mit der Einschränkung anzuwenden, dass anstelle der §§ 1 bis 87 LHO die entsprechenden Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts treten.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen sind Benutzungsgebühren zu zahlen.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere wird durch Satzung des Ausbildungszentrums geregelt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „die Verwaltungsfachhochschule oder die Verwaltungsakademie“ werden durch die Worte „das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen“

ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Frauenförderung“ durch die Worte „Förderung der Gleichstellung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „des Gleichstellungsgesetzes (GstG) vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34),“ durch die Abkürzung „GstG“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die Verwaltungsfachhochschule mehrere Standorte hat, wählt der Senat für die jeweils anderen Standorte aus dem Kreis der dortigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder einer entsprechenden Qualifikation eine Stellvertreterin. In der Satzung des Ausbildungszentrums ist zu gewährleisten, dass an allen sonstigen Standorten des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen eine Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten gesichert ist.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Ausbildungszentrum stellt für sich und seine Einrichtungen für einen Zeitraum von fünf Jahren den Gleichstellungsplan auf. Der Gleichstellungsplan umfasst den Frauenförderplan nach § 11 GstG. Der Gleichstellungsplan ist bei Bedarf fortzuentwickeln und anzupassen.“
- e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „der Frauenförderungsrichtlinien und der Frauenförderpläne“ durch die Worte „des Gleichstellungsplanes“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Aus- und Fortbildung“ durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Das Ausbildungszentrum bildet insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung fort und nimmt praxisnahe Bera-

tungstätigkeiten für die öffentliche Verwaltung und andere Dienstleistungsunternehmen wahr.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 10 Abs. 3 wird gestrichen.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Ausbildungszentrum“ werden die Worte „ der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie,“ durch die Worte „und seiner Einrichtungen“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Beschlussfassung über den Wirtschafts- oder den Haushaltsplan sowie den Erlass und die Änderung der Gebührensatzung des Ausbildungszentrums,“
 - cc) In Nummer 2 werden die Worte „der Frauenförderungsrichtlinien und der Frauenförderpläne“ durch die Worte „des Gleichstellungsplanes“ ersetzt.
 - dd) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Verwaltungsfachhochschule sowie der Studienleitung der Verwaltungsakademie,“
 - ee) In Nummer 5 werden vor dem Wort „darauf“ die Worte „hat es“ eingefügt.
 - ff) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. für die Festlegung der Grundzüge der Fortbildung, Weiterbildung und Beratung.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort Verwaltungsakademie die Worte „und die Leitung des Ausbildungszentrums“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
10. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„An den Sitzungen des Kuratoriums kann die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.“
- b) In Satz 2 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Mitglieder der Fachbereichsräte sind Vertreterinnen und Vertreter der am jeweiligen Fachbereich ausbildenden Stellen sowie des Fachbereichs der Verwaltungsfachhochschule zu gleichen Anteilen.“
- bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„Die Vertreterinnen und Vertreter der ausbildenden Stellen sollen nach Möglichkeit in fachlichem Bezug zu der Ausbildung am jeweiligen Fachbereich stehen.“
- cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Drittel“ wird durch das Wort „Viertel“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder der Fachbereichsräte werden für drei Jahre berufen.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „auf deren jeweiligen Vorschlag“ durch die Worte „durch deren jeweilige Benennung gegenüber der Leitung des Ausbildungszentrums“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „vorgeschlagen“ durch das Wort „benannt“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 werden die Worte „auf Vorschlag derjenigen“ durch die Worte „durch diejenigen“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Rektorin oder der Rektor der Verwaltungsfachhochschule“ durch die Worte „Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Bei Bedarf können weitere Ausbildungsausschüsse gebildet werden. Hierüber entscheidet das Kuratorium. Die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen über den Ausbildungsausschuss gelten entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An den Sitzungen können die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums sowie die Studienleiterin oder der Studienleiter mit beratender Stimme teilnehmen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

13. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Aufgaben der Leitung des Ausbildungszentrums

Die Leitung des Ausbildungszentrums beinhaltet die Geschäftsführung des Ausbildungszentrums, des Kuratoriums, der Fachbereichsräte und des Ausbildungsausschusses sowie die Wahrnehmung zentraler Aufgaben des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen. Die Leitung des Ausbildungszentrums kann die Geschäftsführung der Fachbereichsräte auf die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan, die Geschäftsführung des Ausbildungsausschusses auf die Studienleiterin oder den Studienleiter delegieren.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildungszentrum“ die Worte „und seinen Einrichtungen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Verwaltungsfachhochschule oder die Verwaltungsakademie“ durch die Worte „Das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen“ ersetzt.

15. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Rektorin oder den Rektor der Verwaltungsfachhochschule und die Leiterin oder den Leiter der Verwaltungsakademie“ durch die Worte „Präsidentin oder den Präsidenten der Verwaltungsfachhochschule“ ersetzt.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beteiligt sich an der Fortbildung insbesondere der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung und nimmt praxisnahe Forschungsaufgaben sowie Beratungstätigkeiten für die öffentliche Verwaltung und andere Dienstleistungsunternehmen wahr.“
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 12 HSG findet keine Anwendung.“
17. In § 20 Nr. 2 werden die Worte „Rektorin oder der Rektor“ durch die Worte „Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „und kann Entwürfe von Wahlordnungen der Hochschulgremien und Satzungen der Fachbereiche erörtern und Stellungnahmen dazu abgeben“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Er ist vor Beschlussfassung über den Gleichstellungsplan (§ 8 Abs. 3) zu hören.“
19. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Rektorin oder dem Rektor“ durch die Worte „Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Worte „Rektorin oder der Rektor“ durch die Worte „Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „Zentrale Frauenausschuss“ durch das Wort „Gleichstellungsausschuss“ ersetzt.
- b) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:
„Der Gleichstellungsausschuss soll geschlechterparitatisch besetzt sein. Er ist insbesondere bei der Erstellung des Gleichstellungsplanes nach § 8 Abs. 3 zu beteiligen.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Präsidentin oder Präsident“
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Rektorin oder der Rektor“ durch die Worte „Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Rektorin oder der Rektor“ durch die Worte „Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Unter den gewählten Mitgliedern sollen mindestens drei Frauen vertreten sein.“
 - cc) In Satz 5 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
 - dd) In Satz 6 werden die Worte „Rektorin oder des Rektors“ durch die Worte „Präsidentin oder des Präsidenten“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Rektorin oder des Rektors“ durch die Worte „Präsidentin oder des Präsidenten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Rektorin oder zum Rektor“ durch die Worte „Präsidentin oder zum Präsidenten“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz 5 wird eingefügt:
„Auf eine öffentliche Ausschreibung kann durch Beschluss des Kuratoriums des Ausbildungszentrums mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder verzichtet werden.“
 - dd) In Satz 6 werden nach der Paragrafenbezeichnung „§ 23 Abs.“ die Angaben „ 8 und“ eingefügt.

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Rektorin oder der Rektor“ durch die Worte „Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten“ eingefügt.
22. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 1, 1. Halbsatz wird nach der Angabe „§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ die Gesetzesbezeichnung „HSG“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Rektorin oder der Rektor“ durch die Worte „Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
23. In § 26 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Präsidentin oder der Präsident ist vor der Wahl zu hören.“
24. In § 27 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Worte „Rektorin oder dem Rektor“ durch die Worte „Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.
25. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „die Satzung des Ausbildungszentrums“ durch die Worte „das Kuratorium durch Beschluss“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Tätigkeit“ die Worte „sowie pädagogische und didaktische Eignung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „hiervon“ durch die Worte „von § 218 Abs. 5 LBG“ ersetzt.
26. § 29 erhält folgende Fassung:
- “§ 29
Gleichstellungsbeauftragte
- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt auch die Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich der Fachbereiche entsprechend § 27 HSG wahr. Bei der Anzahl

der Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 HSG zählen nur die Studierenden, die ihre fachtheoretischen Studienzeiten an der Verwaltungsfachhochschule absolvieren. Hat die Verwaltungsfachhochschule danach weniger als 2000 Mitglieder, wird die Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder einer entsprechenden Qualifikation gewählt und ist mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit freizustellen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat für eine Amtszeit von in der Regel fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zur Erarbeitung eines Wahlvorschlages setzt der Senat einen Ausschuss ein. Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums kann aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten des Ausbildungszentrums und der Verwaltungsakademie jeweils eine Vertreterin in den Ausschuss entsenden. Die Entsendung darf nicht ohne Zustimmung der betroffenen Frau erfolgen. Die weiblichen Beschäftigten haben ein Vorschlagsrecht. Die Verfassung der Verwaltungsfachhochschule regelt insbesondere Wahl und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretungen.“

27. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Prüfungsordnungen

Soweit an der Verwaltungsfachhochschule Hochschulprüfungen abgenommen werden, die zu einer beruflichen Tätigkeit befähigen, erlässt der Senat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachbereichsrat Studien- und Prüfungsordnungen als Satzung.“

28. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Verleihung von Hochschulgraden

(1) Die Verwaltungsfachhochschule verleiht

1. den Bachelorgrad bei Studiengängen, die durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung unter besonderer Berücksichtigung von § 49 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 HSG akkreditiert worden sind, oder

2. den Diplomgrad mit der Angabe der Fachrichtung und dem Zusatz „Fachhochschule“ oder „FH“ als Hochschulgrad an Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges der Verwaltungsfachhochschule.
- (2) Form und Inhalt der Bachelor- oder Diplomurkunde und des Diploma Supplement sowie das Verfahren sind durch Satzung der Verwaltungsfachhochschule zu regeln.“
29. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Verwaltungsakademie bildet Nachwuchskräfte der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Funktionsebene mittlerer Dienst, aus.“
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie Regelungen durch Satzung treffen, die vom Kuratorium erlassen wird.“
30. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Kuratorium wählt auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Verwaltungsakademie aus dem Kreis der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten der Verwaltungsakademie eine Studienleiterin oder einen Studienleiter, die oder der die Leiterin oder den Leiter vertritt.“

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 518), wird wie folgt geändert:

Die Landesbesoldungsordnung B der Anlage I (zu § 2) wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Rektorin oder Rektor der Verwaltungsfachhochschule, wenn sie oder er zugleich die Geschäfte des Ausbildungszentrums für Verwaltung führt“ in „Präsidentin oder Präsident der Verwaltungsfachhochschule, wenn sie oder er zugleich die Leitung des Ausbildungszentrums für Verwaltung wahrnimmt“ geändert.

Artikel 3

Aufhebung der Diplomierungsverordnung-Verwaltungsfachhochschule

Die Diplomierungsverordnung-Verwaltungsfachhochschule vom 11. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 388), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 204), wird aufgehoben. Sie ist weiter anzuwenden, bis die Satzung nach § 30 AZG erlassen ist.

Artikel 4

Übergangsregelungen

(1) Das Rechtsverhältnis der Rektorin oder des Rektors der Verwaltungsfachhochschule bleibt unberührt. Die bisher geltenden Rechtsvorschriften finden insofern Anwendung. Sie oder er führt die Dienstbezeichnung „Präsidentin“ oder „Präsident“. Bis zur Beendigung der laufenden Wahlzeit nimmt sie oder er die Leitung des Ausbildungszentrums sowie der Verwaltungsakademie nach § 15 a AZG wahr.

(2) Die an der Verwaltungsfachhochschule gewählte Frauenbeauftragte führt mit Inkrafttreten des Gesetzes die Bezeichnung Gleichstellungsbeauftragte. Ihre Vertretung ist unverzüglich zu regeln.

(3) Für die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewählten Personalräte in der Verwaltungsfachhochschule und in der Verwaltungsakademie gilt:

1. Der wissenschaftliche Personalrat bleibt vorbehaltlich der §§ 20 und 21 MBG Schl.-H. bis zur nächsten regelmäßigen Personalratswahl bestehen.

2. Die nichtwissenschaftlichen Personalräte bilden vorbehaltlich der §§ 20 und 21 MBG Schl.-H. übergangsweise bis zur nächsten regelmäßigen Personalratswahl einen gemeinsamen Personalrat. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Dienststellenleitung lädt innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur ersten Sitzung des Personalrates ein und leitet die nach § 24 MBG Schl.-H. durchzuführenden Wahlen.

§ 94 a Abs. 3 MBG Schl.-H. findet entsprechende Anwendung.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2008

Peter Harry Carstensen

Lothar Hay

Ministerpräsident

Innenminister

Begründung

A. Allgemeines

Das 1974 gegründete Ausbildungszentrum für Verwaltung mit den beiden Einrichtungen Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie hat sich in seiner Grundkonstruktion bewährt. Die bisherige Aufgabe, den Nachwuchs für die Verwaltung auszubilden und Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung anzubieten, bleibt daher bestehen. Die Sparzwänge der öffentlichen Verwaltung sowie eine veränderte Hochschullandschaft mit auf europäischer Ebene international vergleichbaren Studienabschlüssen erfordern es, die Strukturen des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen fortzuentwickeln.

Die Änderung des AZG betrifft daher im Wesentlichen folgende drei Bereiche:

1. Schaffung der Strukturen für eine verstärkte Kooperation von Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie

Bereits in den vergangenen Jahren wurde deutlich, dass die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie im Bereich der Fortbildung zum Teil konkurrierende Seminare anbieten. Diese Zersplitterung führt in Einzelfällen dazu, dass die Auslastung einzelner Seminare nicht mehr gegeben ist. Durch eine Zentralisierung der Fortbildung kann die Auslastung und damit die Wirtschaftlichkeit verbessert werden. Auch im Bereich der Verwaltung ließen sich durch Zentralisierung von Aufgaben Synergien erzielen. Die zunehmende Notwendigkeit, in den öffentlichen Verwaltungen zu Stellen- und Budgeteinsparungen zu kommen, hat in den vergangenen Jahren auch zu zurückgehenden Ausbildungszahlen und damit einhergehend zu einer nicht zufrieden stellenden Auslastung der Ausbildungseinrichtungen geführt. Gleichwohl sind die speziell auf die Belange der öffentlichen Verwaltung ausgerichteten Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten des Ausbildungszentrums Vorteile, die dafür ausschlaggebend sind, die Einrichtung zu erhalten. Die im Rahmen der Aufgabenkritik im Jahr 2005 ins Leben gerufene AG Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen beim Finanzministerium hatte daher folgerichtig zum Ergebnis, dass eine stärkere Kooperation der beiden Ein-

richtungen Sinn macht.

Durch Schaffung einer Zentralverwaltung für beide Einrichtungen, einer einheitlichen Leitung für Ausbildungszentrum, Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie sowie die organisatorische Zusammenfassung der Fortbildungsbereiche und ein gemeinsames Fortbildungsprogramm werden Kosten reduziert und Einsparungen erzielt, die den Trägern Land, Kommunen und Rentenversicherungsträgern zugute kommen werden. Die entsprechende Umsetzung im AZG betrifft die Bereiche Leitung, Wirtschaftsführung und Aufgabenverteilung.

Die Selbständigkeit der beiden Einrichtungen Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie wird dabei aus folgenden Gründen aufrechterhalten: Der Status der Verwaltungsfachhochschule als staatlich anerkannte Hochschule wird benötigt, um auch bei der Gewinnung von qualifiziertem Lehrpersonal wettbewerbsfähig gegenüber anderen Hochschulen bleiben zu können. Darüber hinaus schafft der Hochschulstatus die Basis für eine weitergehende Öffnung der Hochschule nach außen. Er ermöglicht Kooperationen mit anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb Schleswig-Holsteins.

Hinzu kommt, dass beide Einrichtungen im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie der Beratung insbesondere der kommunalen Körperschaften anerkannt und akzeptiert sind. Durch die Wahrung der Selbständigkeit beider Einrichtungen wird dieses Image in die neue Konstruktion eingebracht. Dies bedeutet Wettbewerbsvorteile und sichert erhebliche wirtschaftliche Vorteile.

Das Ausbildungszentrum stellt sowohl Hochschulstrukturen im Bereich der Verwaltungsfachhochschule als auch mehr dienstherrenorientierte Strukturen im Bereich der Verwaltungsakademie zur Verfügung, um andere Einrichtungen und Aufgaben in das Ausbildungszentrum zu integrieren. Dies ist ein wichtiger Faktor zur dauerhaften Stärkung der Einrichtung.

2. Anpassung an das neue Hochschulrecht

Mit der Reform des Ausbildungszentrumsgesetzes im Jahr 2003 wurde der

Grundstein dafür gelegt, dass das Hochschulgesetz auf die Verwaltungsfachhochschule weitgehend Anwendung findet. Das Hochschulgesetz wird entsprechend angewendet, weil sich die Verwaltungsfachhochschule von den staatlichen Hochschulen, die in ausschließlicher Trägerschaft des Landes stehen, unterscheidet: Das Land Schleswig-Holstein, der Verein zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e. V. (Schulverein) und der Verein „Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e. V.“ (Verein BZR) als Träger des Ausbildungszentrums und Dienstherren wirken wesentlich auf die Verwaltungsfachhochschule ein.

Mit der HSG-Novelle, die zum 1. April 2007 in Kraft getreten ist, wurde das Hochschulrecht grundlegend überarbeitet und neu gefasst. Zielsetzung ist es, den Hochschulen mit der Neugestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen die eigenverantwortliche und weitgehend eigenständige Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben zu ermöglichen. Neben der Angleichung der Studien- und Qualitätssicherungsstrukturen an die Standards des Bologna-Prozesses sowie einer Änderung der Managementstrukturen und der Steuerungselemente wurde das Hochschulrecht insgesamt stark gestrafft und auf Detailregelungen verzichtet.

Die wesentlichen Bereiche, in denen das AZG vom bisherigen Hochschulrecht abweicht, betreffen

- das Finanzwesen/die Finanzierung über Gebühren und Kostenanteile,
- das Personalwesen,
- Gremienstrukturen (Hineinwirken der Fachbereichsräte – auf Ebene des Ausbildungszentrums – in die Verwaltungsfachhochschule; Aufgaben des Senats; Wahrnehmung der Aufgaben des Konsistoriums durch den Senat; Rektor statt Rektorat)
- Lehrkräfte (Einsatz nebenamtlicher Lehrkräfte aus der Praxis)
- Verleihung der Diplomgrade

Insoweit sind keine Veränderungen beabsichtigt; es ergibt sich allerdings in Teilen ein Anpassungsbedarf im Hinblick auf das neue Hochschulrecht. Wichtigste Abweichung vom HSG wird sein, dass an der Verwaltungsfachhochschule kein Hochschulrat eingerichtet wird. Die wesentlichen Kompetenzen des Hochschul-

rates werden bei der Verwaltungsfachhochschule durch das Kuratorium des Ausbildungszentrums wahrgenommen.

Ferner wird die hochschulrechtliche Änderung der Bezeichnungen „Rektorin/Rektor“ in „Präsidentin/Präsident“ sowie „Frauenbeauftragte“ in „Gleichstellungsbeauftragte“ übernommen.

3. Einführung von Bachelor-Abschlüssen

Der Bologna-Prozess hat dazu geführt, dass zahlreiche Bundesländer beabsichtigen, an ihren Verwaltungsfachhochschulen im Interesse der Konkurrenzfähigkeit mit externen Ausbildungsgängen die bisherigen Studiengänge in Bachelor-Studiengänge zu überführen. Auch an der Verwaltungsfachhochschule in Schleswig-Holstein bestehen entsprechende Bestrebungen. Der Fachbereich Polizei hat bereits einen Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst entwickelt und akkreditieren lassen; dieser Studiengang wurde zum 1. August 2007 aufgenommen und löst den bisherigen Diplomstudiengang ab.

Im Interesse der Ausweitung der Tätigkeitsfelder der Verwaltungsfachhochschule wird der Hochschule mit der Gesetzesänderung außerdem ermöglicht, für Studiengänge, die nicht in die Laufbahnbefähigung münden sollen, also nicht auf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 25 a LBG oder den für das Steuerwesen geltenden bundesrechtlichen Regelungen bzw. Regelungen anderer Bundesländer (z. B. für den Bereich der Rentenversicherungen) basieren, entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen zu erlassen. Dies gilt zum Beispiel für den Studiengang „Sicherheitsmanagement“, der bereits akkreditiert wurde und ab dem 1. August 2007 belegt werden kann. Für den Erlass der Prüfungsordnungen sollen vom HSG abweichende Regelungen getroffen werden, die den Besonderheiten des Trägereinflusses Rechnung tragen.

B. Im Einzelnen**Zu Artikel 1 (Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes - AZG -)****Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)**Zu Absatz 1**

Die bisherige Legaldefinition ist entbehrlich.

Zu Absatz 4

Die Regelungen des neuen § 5 HSG zur Qualitätssicherung sind auf eine vergleichsweise kleine Hochschule, wie es die Verwaltungsfachhochschule ist, nicht voll übertragbar. Gemäß § 76 Abs. 9 HSG sollen diese Regelungen gleichermaßen auf nicht-staatliche Hochschulen Anwendung finden. Die Verwaltungsfachhochschule hat sich bereits in der Vergangenheit des Themas Qualitätssicherung angenommen und führt erfolgreich eine interne Evaluierung durch. Darüber hinaus hat sie als interne Fachhochschule erheblich besseren Zugriff auf das Feedback der Dienstherren als „Abnehmer“, als dies an externen Hochschulen der Fall ist. Insofern wird eine angemessene Regelung zur Qualitätssicherung dem Kuratorium, in dem alle Träger vertreten sind, vorbehalten. Die Akkreditierung einzelner Bachelor-Studiengänge bleibt hiervon unberührt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 a)

Die Vorschrift regelt die Leitungsfunktion des Ausbildungszentrums; die Aufgaben der Leitung sind aus gesetzessystematischen Gründen in § 15 a definiert.

Insbesondere wird hier festgelegt, dass die Leitungsfunktionen für das Ausbildungszentrum, die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie künftig von einer Person wahrgenommen werden.

Zu Absatz 2

Mit der Festlegung der Leitung des Ausbildungszentrum als Dienststellenleitung wird Klarheit hinsichtlich der zu bildenden Personalräte geschaffen.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Festlegung des Dienststellenbegriffs, der für die Personalratsbildung von Bedeutung ist. Ziel ist es, neben dem nach § 77 MBG Schl.-H. zu bildenden Personalrat der Dozentenschaft nur einen Personalrat für das gesamte Verwaltungspersonal des Ausbildungszentrum zu bilden. Dies ist angesichts des relativ kleinen Personalkörpers sinnvoll. Aus diesem Grund wird die Anwendung des § 8 Abs. 2 bis 4 MBG Schl.-H. ausgeschlossen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5)**Zu Absatz 1, 2, 4 – 6**

Die strukturellen Veränderungen im Ausbildungszentrum haben als einen Synergieeffekt auch zum Ziel, künftig nur noch ein einziges Regelwerk für die wirtschaftliche Steuerung aller Bereiche des Ausbildungszentrums zu haben. Aufgrund der künftigen Struktur des Ausbildungszentrums mit zahlreichen finanziellen Verflechtungen der einzelnen Bereiche untereinander soll künftig anstelle des herkömmlichen Haushaltsplanes ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden, der für die nötige Transparenz sorgen wird. Eine Gewinnerzielungsabsicht wird ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte sich auf lange Sicht die Einführung eines Wirtschaftsplanes wider Erwarten als nicht sinnvoll erweisen, eröffnet Absatz 6 die Rückkehrmöglichkeit zum Haushaltsplan.

Zu Absatz 3

In § 12 Abs. 1 Satz 4 HSG wird festgelegt, dass als Teil der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen ein Gleichstellungsplan zu erstellen ist, um die in § 3 Abs. 5 HSG verankerte Zielsetzung der Chancengleichheit umzusetzen. Der Gleichstellungsplan ist damit wesentlicher Teil eines Steuerungsinstrumentes. Im Bereich der Verwaltungsfachhochschule wird auf eine Übernahme der Struktur- und Entwicklungsplanung verzichtet (§ 19 Abs. 3 Satz 3 AZG-Entwurf).

Damit würde der Gleichstellungsplan (§ 8 Abs. 3 AZG) der Anbindung an eine steuernde Gesamtplanung entbehren. Der Wirtschaftsplan als künftiges (wirtschaftliches)

Steuerungsmittel erscheint als geeignetes Steuerungsinstrument, den für fünf Jahre aufzustellenden Gleichstellungsplan einer jährlichen Prüfung auf Anpassungsbedarf zu unterziehen (siehe Regelung in § 8 Abs. 3 Satz 1 AZG).

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6)

Zu Absatz 1

Da die Fortbildung künftig nicht mehr jeweils bei der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie, sondern direkt beim Ausbildungszentrum angesiedelt sein wird, bedarf es einer allgemeineren Formulierung für die Regelung der Gebührenerhebung. Sie bietet auch bei eventuellen künftigen Strukturveränderungen im Ausbildungszentrum genügend rechtlichen Spielraum.

Zu Absatz 3

Auch diese Änderung trägt der veränderten Struktur des Ausbildungszentrums Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 8)

Zu Absatz 1 und 2

Mit der Neufassung des Hochschulrechts ist der Begriff „Frauenbeauftragte“ in „Gleichstellungsbeauftragte“ geändert worden. Das AZG wird dementsprechend angepasst. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll die nach dem Hochschulrecht gewählte Gleichstellungsbeauftragte auch weiterhin für die anderen Bereiche des Ausbildungszentrums zuständig sein. Da das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen auf mehrere Standorte verteilt sind, ergibt sich die Notwendigkeit, Regelungen vorzusehen, die gewährleisten, dass an allen Standorten eine Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten vorhanden ist. Die näheren Regelungen werden in der Satzung des Ausbildungszentrums getroffen.

Zu Absatz 3

Aufgrund der veränderten Struktur des Ausbildungszentrums soll künftig nur noch ein Gleichstellungsplan für das Ausbildungszentrum mit allen seinen Untergliederungen aufgestellt werden, der auch den im Gleichstellungsgesetz verankerten Frauenför-

derplan umfasst. Durch Absatz 3 Satz 1 wird die Verknüpfung zum Wirtschaftsplan hergestellt (§ 5 Abs. 3 AZG): Es wird klargestellt, dass der Gleichstellungsplan nicht jedes Jahr neu zu fassen ist, dass aber im Zuge der Aufstellung des Wirtschaftsplanes eine Überprüfung auf Fortentwicklungs- und Anpassungsbedarf des Gleichstellungsplanes erfolgen muss.

Zu Absatz 4

Da das neue HSG auf die Regelung des Erlasses von Frauenförderungsrichtlinien verzichtet, wird eine entsprechende Streichung auch im AZG vorgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 9)

Mit der Regelung in Absatz 2 wird die Aufgabe der Fortbildung von den beiden Einrichtungen Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie auf die Ebene des Ausbildungszentrums gezogen. Wie das Ausbildungszentrum die Erfüllung dieser Aufgabe ausfüllt, bleibt seiner Organisationsgewalt überlassen. Die Regelung in Absatz 1 bezieht sich nur noch auf den Bereich der Ausbildung.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 10)

Anpassung an die neue Struktur des Ausbildungszentrums; entsprechende Regelungen finden sich im neuen § 15 a.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 11)

Folgeänderungen zu Nr. 5 bis 7 und 30 Buchst. b); da die Aufgabe der Fortbildung künftig auf Ebene des Ausbildungszentrums angesiedelt sein wird (§ 9 Absatz 2), wird dem Kuratorium die Aufgabe der Festlegung der Grundzüge speziell übertragen. Damit ist nicht die Absicht verbunden, dem Ausbildungszentrum Zuständigkeiten der Ressorts im Rahmen des zwischen dem Innenministerium und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vereinbarten Fortbildungskonzeptes zu übertragen. Eine Delegation von Aufgaben auch auf die Leitung des Ausbildungszentrums soll ausdrücklich ermöglicht werden.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 12 Abs. 2)**Zu Absatz 2 Satz 1**

Aufgrund der im eingefügten § 3 a festgelegten einheitlichen Leitung von Ausbildungszentrum, Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie ist es ausreichend, nur der Leiterin/dem Leiter des Ausbildungszentrums ein Rede- und Antragsrecht einzuräumen.

Zu Absatz 2 Satz 2

Anpassung an die geänderte Begrifflichkeit des HSG.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14)**Zu Absatz 1**

Die bisherige Pflicht-Quote von einem Drittel für weibliche Mitglieder in den Fachbereichsräten hat sich aufgrund der gemischten Zusammensetzung dieser Gremien in der Praxis als äußerst schwer handhabbar erwiesen, zumal die kommunalen Landesverbände zusätzlich intern ein Rotationsverfahren zu berücksichtigen haben und zum Teil Dienstherrn betroffen sind, die nicht dem schleswig-holsteinischen Gleichstellungsgesetz unterliegen (Rentenversicherungsträger im Bereich anderer Bundesländer). Es war daher nicht möglich, im Wege der Satzung eine Regelung zu treffen, die die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern gewährleistet.

Die Quote wird daher auf ein Viertel reduziert. Im Interesse einer fachlich ausgerichteten Zusammensetzung der Fachbereichsräte wird zusätzlich aufgenommen, dass die Mitglieder **nach Möglichkeit** in fachlichem Bezug zu der Ausbildung am jeweiligen Fachbereich stehen sollen.

Es wird daher künftig auf eine rechtzeitige Abstimmung über die zu entsendenden Personen ankommen.

Zu Absatz 2

Die Änderungen dienen der Vereinfachung; eine formelle Berufung durch das Kuratorium ist nicht erforderlich. Das Benennungsrecht der entsendenden Dienstherrn

ist bislang immer respektiert worden und steht außer Frage.

Zu Absatz 4

Folgeänderungen. Eine Teilnahmemöglichkeit auch der für die Geschäftsführung der Fachbereichsräte zuständigen Leitung des Ausbildungszentrums erscheint angeraten. Damit ist auch umfasst, dass die Leitung in ihrer Funktion als Präsidentin oder Präsident der Verwaltungsfachhochschule beratend tätig werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 15)

Zu Absatz 4

Diese Regelung dient – ebenso wie die Neufassung des § 32 Satz 1 – der Berücksichtigung möglicher zukünftiger Entwicklungen, die Ausbildung über den Bereich der allgemeinen Verwaltung hinaus auf weitere Bereiche der Funktionsebene mittlerer Dienst auszudehnen.

Zu Absatz 5 Satz 1

Eine Teilnahmemöglichkeit sowohl der Leitung des Ausbildungszentrums als auch der Studienleitung der Verwaltungsakademie (§ 33 Abs. 2) erscheint angeraten.

Zu Absatz 5 Satz 2

Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15 a)

Die Vorschrift definiert die Aufgaben der Leitung. Die Wahrnehmung zentraler Aufgaben wird insbesondere sog. Querschnittsaufgaben (Aufstellung und Abwicklung des Wirtschaftsplanes, Personalbetreuung etc.) umfassen, die bislang von der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie als selbständigen Einrichtungen jeweils für ihren Bereich erledigt wurden. Entsprechend der bisher praktizierten und bewährten Verfahrensweise eröffnet Satz 2 ausdrücklich die Möglichkeit der Delegation für die Geschäftsführung der Fachbereichsräte und des Ausbildungsausschusses.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 16)

Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 17 Abs. 2 Satz 1)

Anpassung an die geänderte Begrifflichkeit des HSG. Die Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Verwaltungsfachhochschule ist die dienstrechtlich maßgebliche. Daher wird sie und nicht diejenige der Leitung des Ausbildungszentrums genannt.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 19)**Zu Absatz 2**

Folgeänderung zu Nr. 7. Da die Hochschulen nach dem HSG zwar einen (wissenschaftlichen) Weiterbildungsauftrag, nicht aber ausdrücklich einen Fortbildungsauftrag haben, wird die Fortbildung insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung auch weiterhin ausdrücklich als Aufgabe der Verwaltungsfachhochschule genannt. Damit wird gewährleistet, dass in entsprechender Anwendung des § 59 HSG auch die Fortbildung zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals gehört, wofür ein Teil der Lehrkapazität eingesetzt werden kann. Die Aufgabe der Fortbildung ist aber kein Kernbereich der Verwaltungsfachhochschule, der zwingend dort angesiedelt sein muss. Das Ziel, die bisher getrennten Fortbildungsbereiche von Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie zusammenzuführen, wird daher nicht gefährdet.

Mit der Ergänzung, dass Beratungstätigkeiten auch für andere Dienstleistungsunternehmen wahrgenommen werden, wird die Möglichkeit eröffnet, das Spektrum der Auftraggeber zu erweitern.

Zu Absatz 3

§ 12 HSG regelt die Verpflichtung der Hochschulen zur Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen für einen Zeitraum von fünf Jahren. Da die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie auf die Anmeldungen der Dienstherren

sowie die ausbildungsrechtlichen Vorgaben angewiesen sind, kann eine solche Planung realistisch nicht erfolgen.

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 20 Nr. 2)

Anpassung an die geänderte Begrifflichkeit des HSG.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 21)

Zu Satz 2

Satz 2 wurde im Zuge der Neufassung des HSG 2007 redaktionell angepasst, weil dem Senat nach dem AZG in Verbindung mit dem alten Hochschulrecht Aufgaben des damaligen Konsistoriums (Organ an staatlichen Hochschulen) zugewiesen wurden. Dieses Organ gibt es nach der HSG-Novelle nicht mehr. Die aktuelle materielle Prüfung hat ergeben, dass die aufgrund des neuen Hochschulrechts angepasste Formulierung des § 21 Satz 2 AZG nicht erforderlich ist: Die Wahlordnung wird vom Senat selbst erlassen, daher bedarf es keiner Befugnis des Senats zur Abgabe von Stellungnahmen hierzu; außerdem weist das AZG den Fachbereichen keine Satzungsbefugnis zu, so dass auch das Stellungnahmerecht des Senats hierzu entbehrlich ist.

Zu Satz 3

Dem Senat soll das (bislang schon praktizierte) Recht, sich vor Beschlussfassung über den Gleichstellungsplan hierzu zu äußern, gesetzlich zugesprochen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 22)

Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 23)

Anpassung an die geänderte Begrifflichkeit des HSG. Der Gleichstellungsplan ist von grundsätzlicher Bedeutung, so dass der Senat Gelegenheit haben muss, vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme abzugeben (siehe Ergänzung des § 21 AZG).

Es ist daher sinnvoll, den Gleichstellungsausschuss bei der Erstellung des Gleichstellungsplanes zu beteiligen. Die paritätische Besetzung ist im HSG nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber aus dem in § 3 Abs. 5 Satz 1 HSG verankerten Gleichstellungsauftrag. Sie wird in Form einer Sollregelung umgesetzt, da die bisherigen Erfahrungen mit der Besetzung des Zentralen Frauenausschusses gezeigt haben, dass eine verpflichtende Regelung nicht praktikierbar ist.

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 24)

Anpassung an die geänderte Begrifflichkeit des HSG.

Zu Absatz 2

Hinsichtlich des Frauenanteils in der Findungskommission (Satz 4) soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass ein Großteil der Mitglieder aufgrund des Amtes bereits feststeht und von daher eine verpflichtende Regelung des Frauenanteils ohne Ausnahmemöglichkeit auf Umsetzungsprobleme stößt. Die bestehende Regelung eines Pflichtanteils wird daher in eine „Soll“-Regelung umgewandelt.

Der Verweis in Absatz 2 Satz 5 auf das HSG bedarf der redaktionellen Korrektur. Die Regelung des HSG gibt der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule das Recht zur Teilnahme an den Gremiensitzungen der Hochschule mit Antrags- und Rede-recht.

Zu Absatz 3 Satz 5

Anpassung an die in das HSG neu aufgenommene Möglichkeit von Hochschulen mit weniger als 2.000 Mitgliedern, auf eine öffentliche Ausschreibung der Präsidenten-stelle zu verzichten, wenn die (vom Senat zu beschließende) Verfassung dies vor-sieht. Anders als bei den staatlichen Hochschulen soll die Möglichkeit des Aus-schreibungsverzichts durch das Kuratorium des Ausbildungszentrums festgelegt werden können. Damit wird der besonderen Situation Rechnung getragen, dass den Dienstherren als Träger des Ausbildungszentrums eine entscheidende Position zu-kommt. Zur Gewährleistung einer weitgehend einvernehmlichen Entscheidung wird ein Quorum von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kuratoriums fest-gelegt.

Zu Absatz 3 Satz 6

Die Regelungen des bis zum 28.02.2007 geltenden HSG (§§ 48 a Abs. 3, 50 a), auf die das AZG an dieser Stelle bislang Bezug genommen hat, betrafen zum einen den Status des Rektors nach Beendigung seines Zeitbeamtenverhältnisses, zum anderen die Abberufungsmöglichkeit durch das Konsistorium. Aufgrund der Unterschiede zu den staatlichen Hochschulen wurde die Anwendung dieser Regelungen im AZG ausgeschlossen. Indem durch Art. 6 der HSG-Novelle (Anpassung des AZG an die aktuellen Paragrafenbezeichnungen des neuen HSG) lediglich die Anwendung von § 23 Abs. 12 und § 26 HSG ausgeschlossen wurde, wurde nicht berücksichtigt, dass sich eine bisher in § 50 a HSG – alt – befindliche Regelung nun – modifiziert – in § 23 **Abs. 8** HSG – neu - findet. Dort ist geregelt, dass die Präsidentin bzw. der Präsident durch den Senat abgewählt werden kann. Dies steht im Widerspruch zu der in AZG getroffenen Regelung, dass das Kuratorium über die Präsidentschaft befindet. Die Anwendung des Abs. 8 muss daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Im Übrigen wäre die Präsidentin bzw. der Präsident der FHVD damit schlechter gestellt als an staatlichen Hochschulen, da für ihn sowohl die – im Vergleich zum LBG – günstigeren Regelungen nach Beendigung seiner Amtszeit nicht gelten, als auch seine Abwahl durch den Senat möglich wäre.

Zu Absatz 4 Satz 4

Das Vorschlagsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten für seine Stellvertretung (Absatz 4 Satz 4) folgt der Regelung des HSG für die Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht nach dem bisherigen AZG zwar schon aufgrund der Mitgliedschaft im Senat ein Vorschlagsrecht zu; es erscheint aber sinnvoll, dass die Stellvertretung das Vertrauen sowohl der Präsidentin bzw. des Präsidenten als auch des Senates genießt. Mit dem ergänzten Vorschlagsrecht wird die Position der Präsidentin bzw. des Präsidenten entsprechend dem HSG gestärkt.

Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 25)

Folgeänderung; die Ergänzung in Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz erfolgt aus redaktionellen Gründen zur Berichtigung.

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 26)

Da eine enge Zusammenarbeit zwischen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den Dekaninnen und Dekanen erforderlich ist und die Präsidentin bzw. der Präsident Vorgesetztenfunktion gegenüber den Dekaninnen und Dekanen hat, wird ihr bzw. ihm über das ohnehin bestehende Recht zur Teilnahme an den Fachbereichsratssitzungen mit beratender Stimme hinaus ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, zu den beabsichtigten Benennungen Stellung zu nehmen.

Eine Umsetzung der im HSG verankerten Weisungsrechte der Dekaninnen und Dekane ist aufgrund der Generalklausel des § 2 Absatz 3 Satz 1 nicht erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 27)

Anpassung an die geänderte Begrifflichkeit des HSG.

Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 28)

Die näheren Modalitäten der Antragsvorbereitung (Absatz 1) werden künftig statt durch Satzung durch Beschluss des Kuratoriums geregelt. Diese Änderung dient der Deregulierung und hat keinen Kompetenzverlust zur Folge, da auch die Satzung des Ausbildungszentrums durch das Kuratorium beschlossen wird. Die Änderungen in Absatz 2 dienen der Klarstellung.

Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 29)

Anpassung an die geänderte Begrifflichkeit des HSG und an die veränderten Regelungen zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten. Der besonderen Situation, dass die Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion zugleich auch für das Ausbildungszentrum und die Verwaltungsakademie wahrnimmt, wird durch die Regelung Rechnung getragen, dass ein Ausschuss zur Erarbeitung des Wahlvorschlages, an dem das Ausbildungszentrum und die Verwaltungsakademie eine Beteiligungsmöglichkeit

haben, zwingend zu bilden ist. Weitere Regelungen bleiben der Verfassung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung vorbehalten.

Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 29 a)

Bisher wurden an der Verwaltungsfachhochschule lediglich Studiengänge mit Abschlussprüfungen durchgeführt, die auf einer Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 25 a LBG bzw. nach Bundesrecht beruhen. Im Hinblick darauf, dass die Verwaltungsfachhochschule auch im Dienstleistungssektor (z. B. Sicherheitsmanagement) Studiengänge anbietet, soll dem Ausbildungszentrum die Möglichkeit eröffnet werden, entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen zu erlassen. Dies beim Senat anzusiedeln, der das Einvernehmen mit dem betreffenden Fachbereichsrat und die Abstimmung mit dem Fachbereich suchen muss, erscheint sinnvoll. Durch Beteiligung des jeweiligen Fachbereichsrates ist eine ausreichende Einbeziehung der Ressorts gewährleistet.

Der im § 52 Abs. 1 HSG für Prüfungsordnungen staatlicher Hochschulen normierte Genehmigungsvorbehalt durch das Präsidium kommt nicht zum Tragen, da der Präsident der FHVD selber Vollmitglied des Senats ist, der über die Prüfungsordnungen beschließt. Dies wird dadurch ausgeglichen, dass die Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachbereichsrat (Organ des Ausbildungszentrums) erlassen werden und die Aufsichtsbehörde (Innenministerium) über Beschlüsse des Senats und der Fachbereichsräte zu unterrichten ist.

Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 30)

Die Änderungen dienen der Einführung des Hochschulgrades „Bachelor“ (siehe hierzu auch § 53 HSG). Absatz 1 wird allgemeiner als bisher formuliert, um die Verleihung von Hochschulgraden auch an Absolventinnen und Absolventen zu ermöglichen, die die Prüfung nicht aufgrund einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Dienstherren abgelegt haben (z. B. Bereich Sicherheitsmanagement).

Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 32)

Die Neufassung des Satzes 1 berücksichtigt mögliche zukünftige Entwicklungen, die Ausbildung über den Bereich der allgemeinen Verwaltung hinaus auf weitere Bereiche der Funktionsebene mittlerer Dienst auszudehnen.

Die Streichung des bisherigen Satzes drei ist eine Folgeänderung zu Nr. 8. Indem die Aufgabe der Fortbildung und Beratung auf der Ebene des Ausbildungszentrums angesiedelt wird – mit der Möglichkeit, die Erledigung auch bei den Einrichtungen des Ausbildungszentrums anzusiedeln –, erübrigt sich eine entsprechende Regelung bei der Verwaltungsakademie.

Die nunmehr in Satz 3 aufgenommene Satzungsermächtigung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verwaltungsakademie die Möglichkeit haben muss, die Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen durch Satzung rechtsverbindlich zu regeln (z. B. die „Angestelltenprüfung“ I und II im kommunalen Bereich).

Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 33)

Folgeänderung zu Nr. 3 (einheitliche Leitung von Ausbildungszentrum, Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie); in Absatz 2 wird die Stellvertretung der Leitung geregelt. Aufgabe der Studienleitung ist es, die Leitung des Ausbildungszentrums bei Abwesenheit in ihrer Funktion als Leitung der Verwaltungsakademie zu vertreten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Anpassung an die geänderte Begrifflichkeit des HSG und Folgeänderung zur einheitlichen Leitung des Ausbildungszentrums.

Zu Artikel 3 (Aufhebung der Diplomierungsverordnung-Verwaltungsfachhochschule)

Mit Änderung des § 30 AZG ist die Diplomierungsverordnung überflüssig geworden.

Sie ist lediglich weiterhin anzuwenden, bis die entsprechende Satzung erlassen wurde.

Zu Artikel 4 (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1:

Die Schaffung einer einheitlichen Leitung für Ausbildungszentrum, Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie wird künftig eine entsprechende Ausschreibung erfordern. Anforderungsmaßstab hierfür werden die in § 24 AZG genannten Kriterien sein. Da der Leiter der Verwaltungsakademie mit Ablauf seines Zeitbeamtenverhältnisses zum 30.09.2007 aus dem Amt ausscheiden wird, ist vorgesehen, bis zum Ablauf der Wahlzeit des jetzigen Rektors der Verwaltungsfachhochschule (31.08.2011) auf eine Ausschreibung zu verzichten und diesen mit der Leitung des Ausbildungszentrums, die gem. § 15 a AZG auch die Leitung der Verwaltungsakademie beinhaltet, zu beauftragen.

Zu Absatz 2:

Übergangsregelung zur Klarstellung, dass die bisherige gewählte Frauenbeauftragte ihr Amt als Gleichstellungsbeauftragte bis zum Ablauf der Wahlzeit fortsetzen wird.

Zu Absatz 3:

Durch die Zusammenfassung des Ausbildungszentrums, der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie zu einer personalvertretungsrechtlichen Dienststelle ist eine Übergangsregelung für die bestehenden Personalräte erforderlich. Da erst im Frühjahr 2007 die regelmäßigen Personalratswahlen stattgefunden haben, wird auf eine Neuwahl der Personalräte verzichtet. Der wissenschaftliche Personalrat für die Lehrkräfte der Verwaltungsfachhochschule bleibt bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen im Amt. Die bei der Verwaltungsakademie und der Verwaltungsfachhochschule gebildeten Personalräte des nichtwissenschaftlichen Personals bilden bis zum nächsten regelmäßigen Wahltermin im Frühjahr 2011 einen gemeinsamen Personalrat.

Bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen, längstens jedoch für ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, gelten die in der Verwaltungsakademie und in der Verwaltungsfachhochschule bestehenden Dienstvereinbarungen für die in diesen Dienststellen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fort, sofern sie nicht durch Zeitablauf oder Kündigung vorher außer Kraft treten.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.